

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 24 vom 12. Juni 2012

Bek. Nr.

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2012 1

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser
auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg
zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe
durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall 2

Grundsteuer 2012 3

Bek. Nr. 1

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.787.548,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 864.636,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
90.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 360 v.H. |
| B) für sonstige Grundstücke | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
400.000,00 €
festgesetzt.

Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schneizlreuth, den 4. Juni 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall mit Bescheid vom 24.5.2012, Az.: 322.1-8631, die Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

25. Juni 2012 bis 11. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Schneizlreuth, den 5. Juni 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2012

Gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar 2012 und 15. August 2012 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schneizlreuth, Hs. Nr. 5, 83458 Schneizlreuth, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr.30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Schneizlreuth, den 6. Juni 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister
